

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1877 „Hildesheimer Straße 451“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 13.300 m² große Plangebiet wird im Westen begrenzt durch die Hildesheimer Straße, im Norden vom Grundstück Hildesheimer Straße 445, im Osten vom Grundstück des Siri Business Park Hannover und im Süden von der Stadtgrenze nach Laatzen. Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich der B-Pläne Nr. 534 und Nr. 1726. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung eines befristeten Baurechts für ein Autohaus der VW Real Estate GmbH & Co. KG. Es soll ein Ausstellungsgebäude mit Werkstattbetrieb und Parkhaus errichtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Norden und Süden grenzen Gewerbeflächen an das Plangebiet an. Im Osten befinden sich Grünflächen mit Gehölzbestand und Parkplätzen. Dahinter grenzt die Eisenbahntrasse an. Im Westen des Plangebietes befinden sich Kleingärten, ein Reitstall, eine Tankstelle, ein mehrgeschossiges Wohnhaus sowie weitere Gewerbeflächen. Weiter westlich schließt das Landschaftsschutzgebiet LSG-HS4 „Obere Leine“ an.

Seit dem Weggang von Iveco Nutzfahrzeuge im Jahr 2009 lag das Gelände weitestgehend brach. 2018 wurden die ehemaligen Gebäude abgerissen und die zuvor teilversiegelte Fläche geräumt. Heute stellt sich das Plangebiet als strukturreiche Brachfläche mit einer vielfältigen Ruderalvegetation, Gewässern, Gehölzen, Offenbodenbereichen, Totholzhaufen sowie Erdaufschlüssen und -hügeln dar. Vor allem in der östlichen Hälfte der Fläche haben sich vorwiegend hochwüchsige und blütenreiche Ruderalfluren entwickelt. Entlang der Zäune befindet sich vereinzelter, teilweise stark zurückgeschnittener Baumbestand aus u.a. Ahorn, Esche und Birke.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Potenzialanalyse als Grundlage für die Bewertung des Arten- und Biotopbestands. Eine systematische Erfassung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume erfolgte bisher nicht, soll aber im weiteren Verlauf des Verfahrens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns noch durchgeführt werden. Es wurden bisher lediglich zwei Begehungen am 26.09.2019 und am 01.10.2019 als Grundlage für die naturschutzfachliche Potenzialanalyse durchgeführt.

Aufgrund der Flächenstruktur und der Biotopausstattung besitzt das Plangebiet ein hohes Lebensraumpotenzial für Tier- und Pflanzenarten. Im Nordosten befindet sich ein ca. 40 x 2 m großes Gewässer. Ein kleineres Gewässer befindet sich im Südosten der Fläche. Beide Gewässer weisen z.T. gewässertypische Vegetation wie Rohrkolben und Schilf auf. Nach gutachterlicher Einschätzung (Umweltbericht) erfüllen insgesamt drei Rohrkolbenröhrichte die Voraussetzungen zur Einstufung als besonders geschützte Biotope. Damit sind - unabhängig von einer Bestätigung durch die zuständige Behörde - alle Handlungen verboten, welche die Biotope zerstören oder sonst erheblich beeinträchtigen können. Von dem gesetzlichen Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot sind auf Antrag Ausnahmen durch die untere Naturschutzbehörde möglich, wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

In dem ca. 40 m langem Gewässer wurde eine teils üppige Unterwasservegetation mit Hinweisen auf das Vorkommen von Armleuchteralgen festgestellt. Da Armleuchteralgen in kalkhaltigen Gewässern vorkommen könnte es sich ggf. um den Lebensraumtyp „oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgenbeständen“ handeln, der im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet ist. Eine Überprüfung ist erforderlich.

Die Gewässer können Amphibien als Laichgewässer dienen und ein Habitat für Libellen darstellen. Bei den Begehungen 2019 wurde eine Libellenexuvie gefunden, d.h. die Gewässer sind mehrjährig, durchgehend wasserführend und für die Reproduktion geeignet. Besonnte Erdaufschlüsse und Totholzstrukturen stellen einen geeigneten Nistplatz für Wildbienen dar. Bei den Begehungen wurden Aktivitäten von verschiedenen Hautflüglerarten und Hinweise auf ein Nest der Deutschen Wespe festgestellt. Die struktur- und blütenreiche Ruderalvegetation besitzt zudem eine Bedeutung für Tagfalter, Heuschrecken und weitere Insekten.

Bei einer eigenen Inaugenscheinnahme Ende Mai 2019 konnten Vogelarten wie Bluthänfling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Zaunkönig und Amsel auf der Fläche festgestellt werden. Darüber hinaus nutzten Mehlschwalben und Rauchschwalben das Plangebiet zur bodennahen Jagd und die Gewässerränder zur Nistmaterialgewinnung. Es ist anzunehmen, dass die Rauchschwalben aus der Schwalbenkolonie im Reitstall unmittelbar westlich des Plangebietes stammen.

Aufgrund der Biotopausstattung und des hohen Insektenvorkommens ist anzunehmen, dass das Plangebiet eine Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse besitzt. Dauerhafte Lebensstätten in Form von Baumhöhlen oder anderen Hohlräumen sind nicht zu erwarten. Die Fläche bietet mit den Brombersträuchern zudem einen potenziellen Lebensraum für Kleinsäuger wie den Igel.

Für das Landschaftsbild und die abiotischen Schutzgüter besitzt das Plangebiet eine untergeordnete Rolle. Die unversiegelten Flächen tragen zur Niederschlagsversickerung bei. Die Vegetation und die Gewässer leisten einen Beitrag für den bioklimatischen Ausgleich. Laut Klimaanalysekarte der Stadt Hannover erfüllt die Fläche die Funktion eines Wirkungsbereiches der lokal anstehenden Strömungssysteme innerhalb der Bebauung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung werden etwa 80 % der Gesamtfläche überbaut bzw. mit Tiefbauanlagen versiegelt. Es ist mit einem Verlust der vorhandenen Lebensräume und insofern mit Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopschutzfunktion zu rechnen.

Besondere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben sich durch den Verlust der drei besonders geschützten Rohrkolbenröhrichte. Als mögliche Ausgleichsfläche kann ein bereits vorhandenes, 318 m² großes Kleingewässer im Bereich Wettbergen aus dem Ökokonto dienen. Eine entsprechende Ausnahme ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Ergänzend sollte geprüft werden, ob das kleinere Gewässer im Südosten des Plangebietes im Bereich der hier vorgesehenen Grünflächen erhalten werden kann.

Auf den verbleibenden Freiflächen sollen 13 Baumstandorte etabliert und ansonsten Rasenflächen angelegt werden. Die Gehölze können insbesondere für Vögel neue Nahrungs- und Brutbiotope darstellen. Den neu geplanten Rasenflächen ist keine besondere Biotopqualität beizumessen. Hier wäre die Entwicklung von blütenreichen Wiesen bzw. Säumen sinnvoll, um einen Beitrag zum Insektenschutz zu leisten. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder

Schottergärten ist nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten und nicht zulässig.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion sind nicht absehbar. Im nördlichen Teil des Plangebietes soll ein mind. 25 m breiter unbebauter Streifen verbleiben, über den die nächtliche Kaltluft in Richtung Osten abfließen kann. Zur Minderung negativer Auswirkungen sind die Stellplätze und Zufahrten versickerungsfähig auszugestalten.

Eingriffsregelung

Aufgrund der bereits bestehenden Baurechte findet die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Artenschutz

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

Die Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet aktuell keine Vorkommen von europäisch und/oder streng geschützten Arten bekannt oder zu erwarten sind. Die Bestandsaufnahme ist für eine endgültige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange allerdings nicht ausreichend. Daher sind im weiteren Verlauf des Verfahrens weiterführende Untersuchungen des Arten- und Biotopbestands vorgesehen. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Baumschutz

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Aus zwei vorgezogenen Fällgenehmigungen besteht die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen in Form von insgesamt sieben gebietstypischen und standortgerechten Laubbäumen I.-II. Ordnung mit einem Mindestumfang von 16-18 cm gemäß der Liste „Bäume und Sträucher für Hannover“.

Hannover, 15.01.2020

67.70 Rü